

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht

Von
Otto Gierke



Duncker & Humblot *reprints*

Der Entwurf
eines
bürgerlichen Gesetzbuchs
und
das deutsche Recht.

Der Entwurf
eines
bürgerlichen Gesetzbuchs

und
das deutsche Recht.

Von

Otto Gierke,

Geheimer Justizrat und o. ö. Professor der Rechte an der Universität Berlin.

Veränderte und vermehrte Ausgabe

der in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft
erschienenen Abhandlung.



Leipzig,

Berlag von Duncker & Humblot.

1889.

Vorwort.

Wenn ich in diesem Buche meine in Schmollers Jahrbuch stückweise erschienene Abhandlung über den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht mit Abänderungen und Zusätzen neu herausgebe, so bestimmt mich hierzu ein doppelter Beweggrund.

Zunächst der Wunsch, daß meine Arbeit auch außerhalb des Leserkreises des Jahrbuches unter Fachgenossen und Mitgliedern anderer Berufsstände Verbreitung finde. Eine Schrift, wie diese, will werben! Nicht freie Wahl, sondern unentrinnbarer Gewissenszwang hat mir die Feder in die Hand gedrückt. Ich bin in den Kampf eingetreten, weil mir ein hohes Gut unseres Volkes bedroht zu sein scheint, — ein Gut, in dessen Pflege mein Leben dahinfließt und zu dessen Verteidigung wissenschaftliche Überzeugung und amtliche Pflicht mich aufrufen: unser deutsches Recht! So darf ich denn auch fernerhin nichts unterlassen, was dazu beitragen kann, den offenen und versteckten Widerstand gegen jede ernste Prüfung des geplanten Gesetzeswerkes, die zur Vertuschung und Schönfärberei geneigte Halbheit, die Gleichgültigkeit und Vertrauensseligkeit der großen Mehrheit zu besiegen. In je weiteren Kreisen dieses Buch die ehrliche Überzeugung weckt oder festigt, daß dieser Entwurf nicht Gesetz werden darf, desto besser erfüllt es seine Aufgabe!

Sodann aber bot mir die neue Ausgabe Gelegenheit, durch Ergänzungen einen ungefähren Überblick über den Stand der inzwischen von anderer Seite veröffentlichten Beurteilungen des Entwurfes zu gewähren. Von einer wirklichen Verarbeitung dieser umfangreichen und zum Teil überaus wertvollen und eindringenden Litteratur konnte freilich nicht die Rede sein. Doch sind die wichtigsten zustimmenden und abweichenden Meinungsäußerungen angeführt und im übrigen Hinweise auf die Stellen beigelegt, an denen genauere

Belehrung zu gewinnen ist. Manchem Leser wird damit gedient sein, auf diese Weise einen Gesamteindruck von dem Ergebnis der bisherigen Besprechungen des Entwurfes zu empfangen.

Zugleich mag die Bervollständigung meines Aufsatzes dazu beitragen, das Ziel, das derselbe sich gesteckt hat, klarer hervortreten zu lassen. Wohl handelt es sich zuvörderst um Verneinung. Allein diese Verneinung will nur Raum schaffen für eine kraftvolle, freudige, zuversichtliche Bejahung! Der Kampf gegen diesen Entwurf ist doch auch ein Kampf für das deutsche Gesetzbuch, das wir haben wollen und haben werden! Unbegreiflich ist der Kleinmut, der da fürchtet, mit dem Scheitern des ersten Anlaufes werde das Schicksal der weltgeschichtlichen Bewegung besiegelt sein, die zur deutschen Rechtseinheit hintreibt. Ein derartiges Mißgeschick, das zuletzt nur den Verlust einiger Jahre bedeutet, wird den Mut und die Kraft eines aufstrebenden Volkes nicht lähmen. Das deutsche Volk wird nur mit gesteigertem Ernste arbeiten und ringen, bis sein Sehnen gestillt ist. Und wenn immer wieder den Gegnern dieses Entwurfes vorgeworfen wird, daß ihre Angriffe das Gelingen des großen vaterländischen Werkes gefährden, so muß eine nähere Beschäftigung mit allen diesen Schriften vielmehr die Einsicht fördern, wieviel in der kurzen Spanne Zeit seit Veröffentlichung des Entwurfes gerade die schärfste Kritik zugleich bereits für den erhofften Um- und Neubau geleistet hat.

Möge uns allen noch die Sonne des frohen Tages leuchten, an dem ein deutsches Gesetzbuch geboren wird, das deutsch ist!

Berlin, 7. Juli 1889.

D. Gierke.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	V
Schriftenverzeichnis	XV

Erster Abschnitt.

Der Geist des Entwurfes im allgemeinen.

Die Aufgabe (1). — Ist sie annäherungsweise gelöst (2)?	1
Das romanistische, unvolkstümliche, individualistische, unschöpferische Wesen des Entwurfes (2). — Recht und Pflicht der Kritik (4). — Das hohe Gut der Rechtseinheit (4). — Womit darf es erkaufte werden (4)? — Bisher Erreichtes (6). — Was würde der Entwurf für die Einheit leisten (7)? — Wie würde er auf unser Rechtsleben einwirken (8)? — Wie stünde es um deutsches und römisches Recht (8)? — Wie um Volksrecht und Juristenrecht (9)? — Wie um die sociale Seite des Privatrechts (11)? — Gefahren für die Zukunft (12). — Standpunkt der Beurteilung (13). — Recht und Pflicht der Nation (14)	2
Nachwort zum ersten Abschnitt (15). — Übersicht über die inzwischen bezüglich der Gesamthaltung des Entwurfes gefällten Urteile (16). — Urteile betreffs des Vorwurfs der Unvolkstümlichkeit und des Doktrinarismus (17). — Betreffs des vorgeworfenen Romanismus (20). — Betreffs der Stellung zur socialen Aufgabe des Privatrechts (23). — Betreffs des Mangels an schöpferischen Gedanken (26).	15

Zweiter Abschnitt.

Sprache und Fassung des Entwurfes.

Bedeutung der Sprache und Fassung (27). — Bemühungen der Kommission (27). — Das Ergebnis (28).	2
Terminologie (28). — Pedantische und verfehlte Kunstausdrücke (29). — „Besitz“ und „Zuhabung“ (30). — „Zuhaber der elterlichen Gewalt“ (34). — Abstrakte Ausdrücke (35). — Vermeidung von Fremdwörtern (37). — Deutsche Kunstausdrücke lateinischer Herkunft (38). — „Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters“ (38). — „Anspruch“ (40). — Bezeichnung der Rechtsobjekte: „Sache“, „Recht“, „Gegenstand“, „Vermögen“ (43). — „Eigentum“ und „Recht“ (47). — Abneigung gegen	

	Seite
ursprüngliche deutsche Rechtswörter (48). — Umschreibungen statt einfacher technischer Rechtsausdrücke (50). — Schwankungen in der Bezeichnung; Wertpapiere (52).	28
Fassung der Rechtsätze (54). — Angebliche Kürze des Entwurfes (54). — Abstrakte und formelhafte Wendungen (55). — Vehrhaftes (56). — Abstrakte Kasuistik (58); — Sonstige Mängel der Fassung (62). Mißbrauch der Fiktion (63). — Übermaß der Verweisungen (66). — Beispiele (69).	54
Die Sprache des Entwurfes ein Unikum (71). — Ursache und Wirkung dieser eigentümlichen Formgebung (73). — Mangel nationaler Teilnahme (74). — Die bisherige öffentliche Diskussion (74). — Die Sätze „Kauf bricht Miete“ und „Kauf bricht Pacht“ in den Erörterungen weiterer Volkskreise (74). — Mangelndes Bewußtsein der symptomatischen Bedeutung dieser Sätze (78).	71
Form und Inhalt (78). — Plan der nachfolgenden Darlegungen (79) . . .	78

Dritter Abschnitt.

System und Geltungsbereich des Entwurfes.

System (80). — Anlehnung an das Pandektenystem (80). — Verteilung der Materien in die einzelnen Bücher (80). — Anordnung innerhalb jedes Buches (81).	80
Unvermeidlichkeit des Pandektenystems (81). — Dasselbe bedarf jedoch einer Erweiterung (82). — Notwendigkeit eines besonderen Personenrechts (83). — Die einzelnen Persönlichkeitsrechte im Entwurf (84). — Das Namenrecht (86). — Notwendigkeit eines besonderen Gemeinschafts- und Körperchaftsrechts (88). — Die Gemeinschaftsverhältnisse im Entwurf (89). — Die Körperchaftsverhältnisse im Entwurf (91). — Bedeutung des Systems (93).	81
Das Verhältnis des vorgeschlagenen gemeinen Privatrechts zu den Sonderrechtsgebieten (94). — Die Auscheidung zahlreicher privatrechtlicher Normenkomplexe aus dem Gesetzbuch ist gerechtfertigt (95). — Der Entwurf geht aber hierbei von unrichtigen Gesichtspunkten aus (96). — Auscheidung deutschrechtlicher Institute (96). — Beispiele ungebührlicher Ausgeschlossenungen (97). — Art und Weise der Grenzziehung (100). — Mangel organischer Verbindung (100). — Der Eigentumsbegriff des Entwurfes und die specialgesetzlichen Beschränkungen des Grundeigentums (101). — Die Vertragsfreiheit des Entwurfes und die specialgesetzlichen Einschränkungen der Vertragsfreiheit (103). — Das Schadenersatzrecht des Entwurfes und die Specialgesetze (105). — Rechtsgleichheit und Ständerecht (105). — Verhältnis des Entwurfes zum Handelsrecht, Urheberrecht, Gewerberecht (107). — Scheu vor jeder Berührung des öffentlichen Rechts (108).	94
Vermeidung aller dem Landrecht gegenüber bloß subsidiären Rechtsätze (109). — Fälle, in denen hierdurch eine übermäßige Enthaltksamkeit in der Aufstellung gemeinrechtlicher Regeln verursacht ist (111). — Fälle, in denen umgekehrt die Uniformierung übertrieben ist (111). — Die vor-	

	Seite
geschlagene Gleichförmigkeit des gesetzlichen ehelichen Güterrechts insbesondere (111). — Vorauszählliche Folgen einer derartigen Ordnung (112). — Der Entwurf hätte sich für das Regionalhystem entscheiden sollen (114). — Wiberlegung der gegen dieses System erhobenen Einwände (116)	109
Ergebnisse für den Geltungsbereich des Gesetzbuches (117). — Prätendierte ausschließliche Herrschaft des Gesetzesrechtes in diesem Bereich (118). — Lücken (118). — Verweisung des § 1 auf die Analogie (119). Abschaffung des Gewohnheitsrechtes durch § 2 (122). — Abänderndes Gewohnheitsrecht (123). — Ergänzendes Gewohnheitsrecht (127). — Gerichtsgebrauch und Volksrecht (128). — Obferbandz (130). — Autonomie (131)	117

Vierter Abschnitt.

Der Allgemeine Teil des Entwurfes.

Bedeutung des Allgemeinen Teils (133)	133
Rechtsnormen (133). — Personen (134). — Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit (135). — Todeserklärung (135). — Altersstufen und Entmündigung (139). — Verwandtschaft und Schwägerschaft (140). — Wohnsitz (140). — Sonstige Zustandsverhältnisse (140). — Handlungsfähigkeit (143)	133
Juristische Personen (144). — Begriff derselben im Entwurf (145). — Das Körperschaftsrecht (146). — Lückenhaftigkeit desselben (152). — Stiftungen (154). — Fiskus (158). — Anstalten (159). — Ergebnis (161)	144
Rechtsgeschäfte (161). — Willenserklärung (162). — Vertragsschließung (163). — Form der Rechtsgeschäfte (165). — Willensmängel (165). — Unerlaubte Rechtsgeschäfte (165). — Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte (169). — Vertretung und Vollmacht (170). — Einwilligung und Genehmigung (171). — Bedingung und Befristung (171)	161
Fahrlässigkeit, Irrtum (172). — Zeitbestimmungen (172). — Anspruchsverjährung (173). — Wegfall der Unvordenklichkeit (179). — Selbstverteidigung und Selbsthülfe (180). — Urteil (181). — Beweis (181). — Sicherheitsleistung (182)	172
Lücken des Allgemeinen Teils (182). — Prinzip der Chicanefreiheit (183)	182

Fünfter Abschnitt.

Das Obligationenrecht des Entwurfes.

Römischrechtliche Grundlage des Rechtes der Schuldverhältnisse im Entwurf (184). — Tendenz der Verselbständigung des Obligationenrechtes (185). — Hinsichtlich des Ursprungs (186). — Hinsichtlich der Wirkungen (186). — Rechtsübertragung und Kausalgeschäft (187). — Recht zur Sache (189). — Obligationen mit Sachbesitz (190). — Obligationenrecht und Personenrecht (191). — Socialrechtliche Bezüge des Obligationenrechtes (192)	184
--	-----

	Seite
Bestimmungen über Schulverhältnisse im allgemeinen (193). — Begriff der Obligation (194). — Vermögensrechtlicher Inhalt (194). — Erfass des immateriellen Schadens (196). — Schadenerfass überhaupt (198). — Inhalt der Schulverhältnisse (198). — Zurückbehaltungsrecht (199). — Unmöglichkeit (199). — Haftung (199). — Verzug (199). — Zinsen (200). — Wucherliche Geschäfte (201). — Beneficium competentiae (202). — Erlöschen der Schulverhältnisse (202). — Natürliche Verbindlichkeit (203)	193
Sondernachfolge in Forderung und Schuld (203). — Übertragung einer Forderung (203). — Schuldübernahme (205). — Übernahme eines ganzen Vermögens (209)	203
Schulverhältnisse mit einer Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern (209). — „Gesamtschuldverhältnis“ (211).	209
Schulverhältnisse aus Rechtsgeschäften unter Lebenden (213). — Neuer allgemeiner Teil (213). — Einseitiges Versprechen (213). — Gegenstand und Inhalt der Verträge (214). — Sätze über Erfüllung und Folgen der Nichterfüllung, Rücktrittsrecht, Gefahrtragung (215) . .	213
Gewährleistung (216). — Rechtsgewährleistungspflicht (216). — Gewährleistung wegen Sachmängel (217). — Viehmängel insbesondere (217) .	216
Verträge zu Gunsten Dritter (220). — Konventionalstrafe (222)	220
Schulverhältnisse aus besonderen Rechtsgeschäften (223). — Allgemeine rechtsgeschäftliche Figuren (223). — Schenkung (223). — Abstraktes Schuldversprechen (225). — Auslobung (226). — Schuldverschreibung auf Inhaber (228). — Abarten der Inhaberpapiere (235)	223
Verträge mit konkret bestimmtem Gehalt (235). — Darlehen (235). — Kauf und Tausch (236). — Miete und Pacht (238). — Gebrauchsleihe (245). — Dienstvertrag (245). — Werkvertrag (247). — Mäflervertrag (248). — Auftrag (249). — Anweisung (249). — Hinterlegungsvertrag (251). — Einbringung von Sachen bei Gastwirten (251). — Gesellschaft (252). Leibrente (256). — Spiel und Wette (256). — Vergleich (257). — Bürgschaft (257). — Verpfändungsvertrag (258). — Nicht geregelte Verträge (258)	235
Schulverhältnisse aus unerlaubten Handlungen (259). — Allgemeine Vorschriften (259). — Haftung nur aus Verschulden (259). — Keine Haftung aus bloßer Verursachung (260). — Keine Haftung für fremdes Verschulden (260). — Beweis des Verschuldens (261). — Voraussetzungen der Deliktsobligation hinsichtlich der Rechtsverletzung (262). — Der § 705 (263). — Umfang der Erfassverbindlichkeit (266). — Dauer (267). — Einzelne unerlaubte Handlungen (267). — Täftung (268). — Körperverletzung und Freiheitsberaubung (269). — Ausgießen, Auswerfen oder Herabfallen (270). — Beschädigung durch Tiere (270). — Gebäudeeinsturz (270). — Verletzung einer Amtspflicht (271)	259
Einzelne Schulverhältnisse aus anderen Gründen (272). — Bereicherung (272). — Geschäftsführung ohne Auftrag (274). — Gemeinschaft (275). — Vorlegung und Offenbarung (278)	272

Sechster Abschnitt.

Das Sachenrecht des Entwurfs.

	Seite
Allgemeiner Charakter des Sachenrechts im Entwurf (279). — Streben nach Verfestigung (281)	279
Allgemeine Vorschriften (282). — Begriff der Sache (283). — Unkörperliche Sache (283). Gesamtsache (284). — Vermögensbegriff (286). — Sachbestandteile (287). — Zubehörungen (290). — Früchte (292). — Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen (293). — Verkehrsunfähige und öffentliche Sachen (294)	282
Besitz und Inhabung (294). — Begriff von Besitz und Inhabung (295). — Rechtsbesitz (297). — Redlicher und unredlicher Besitz (298). — Umfang des Besitzes (299). — Wesen des Besitzes (299). — Besitzerwerb (300). — Anweisung (301). — Constitutum possessorium (302). — Erwerb der Inhabung (304). — Besitzverlust (305). — Besitzschutz (306). — Selbstschutz (307). — Gerichtsschutz (309). — Vermutung des § 825 (311)	294
Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken (311). — Bedeutung der Eintragung (312). — Verhältnis von Eintragung und dinglichem Verträge (313). — Eintragungszwang bei Grunddienstbarkeiten (315). — Die Einzelbestimmungen (317). — Die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Buches (318). — Vorrechtseinträgungen (319). — Berichtigung des Grundbuchs (320). — Vormerkungen (320). — Verjährung (322)	311
Eigentum (323). — Inhalt und Begrenzung (323). — Eigentumsbegriff (323). — Nachbarrecht (325). — Immissionen (326). — Grenzrecht (327). — Wasserabfluß (328). — Grenzüberbau (328). — Überhangs- und Überfallsrecht (329). — Notweg (329). — Anlagen (331). — Zutrittsrecht (331). — Erwerb des Eigentums an Grundstücken (331). — Ausschluß der Erziehung (332). — Auflassung (332). — Zueignung und Aufgebot (333). — Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen (335). — Übertragung durch Rechtsgeschäft (335). — Hand wahre Hand (337). — Lösungsanspruch (339). — Erziehung (341). — Verbindung, Vermischung, Verarbeitung (342). — Fruchtterwerb (344). — Zueignung (345). — Bienenrecht (345). — Fundrecht (346). — Schatz (348). — Eigentumsanspruch (348). — Miteigentum (350)	323
Begrenzte dingliche Rechte (352). — Vorkaufsrecht an Grundstücken (352). — Erbbaurecht (355). — Dienstbarkeiten (356). — Grunddienstbarkeiten (356). — Nießbrauch (358). — Nießbrauch an Sachen (358). — An Rechten (360). — An einem Vermögen (362). — Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (363). — Reallasten (364).	352
Pfandrecht und Grundschuld (367). — Die Formen der Verschuldung von Liegenschaften (368). — Revenuenhypothek (369). — Besitzpfand (369). — Dingliche Rentenschuld (369). — Begriffliche Auffassung von Hypothek und Grundschuld (370). — Eintragungsprinzip (373). — Pfandtitel (373). — Buchhypothek (373). — Eigentümmerhypothek (376). — Briefhypothek (378). — Sicherheitshypothek (380). — Grundschuld (381) Pfandbriefinstitute (382)	367

	Seite
Pfandrecht an beweglichen Sachen (382). — Faustpfandrecht (382). — Quotenpfandrecht (387). — Schiffspfandrecht (387). — Bedürfnis fer- nerer Registerpfandrechte (388). — Pfandrecht an Rechten (390). — Forderungspfandrecht (391). — Pfandrecht an Wertpapieren (392). . .	382

Siebenter Abschnitt.

Das Familienrecht des Entwurfs.

Charakter des Familienrechtes im Entwurf (393)	393
Eherecht (395). — Eingehung der Ehe (395). — Verlöbniß (395). — Ehe- hindernisse (397). — Eheschließung (399). — Ungültigkeit der Ehe (399)	395
Wirkungen der Ehe (402). — Allgemeine Vorschriften (402). — Eheliche Lebensgemeinschaft (402). — Ehemännliches Mundium (403). — Schlüssel- gewalt (405). — Sonstige Bestimmungen über das eheliche Verhältniß (406)	402
Eheliches Güterrecht (407). — Wesen des gesetzlichen Güterstandes (407). — Ehegut und Vorbehaltsgut (407). — Nutznießung des Eheguts (409). Beschränkung der Verfügungsrechte der Ehefrau (411). — Verbindlich- keiten der Ehefrau (412). — Verwaltung des Eheguts (412). — Aus- übung durch Vertreter (414). — Beendigung (414). — Kritik der Ent- scheidung des Entwurfs (415). — Verwaltungsgemeinschaft (416). — Allgemeine Gütergemeinschaft (417). — Fahrnisgemeinschaft (417). — Errungenschaftsgemeinschaft (418). — Dotalsystem (419).	407
Eheverträge (420). — Trennung der Güter (421). — Allgemeine Güter- gemeinschaft (421). — Vereinbarung (422). — Rechtsverhältniß (422). — Verwaltung des Gesamtguts (424). — Schuldenverhältnisse (426). — Auflösung (428). — Gütergemeinschaftliche Erbfolge (430). — Ausein- anderlegung von Todes wegen bei unerbter Ehe (430). — Bei er- erbter Ehe (432). — Fortgesetzte Gütergemeinschaft (432). — Allein- erbrecht des überlebenden Ehegatten (432). — Rechte der Kinder (433). — Rechtsverhältnisse (436). — Auflösung (437). — Abscheidung (438). — Einkindschaft (439). — Folgen der Auflösung (440). — Der Geist des Instituts (441). — Errungenschaftsgemeinschaft (442). — Gemein- schaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft (445). — Eherechtliches Register (447)	420
Auflösung der Ehe (448). — Scheidung und Trennung von Tisch und Bett (448). — Scheidungsgründe (448). — Folgen der Ehescheidung (451). — Auflösung infolge Todeserklärung (454)	448
Verwandtschaft (454). — Eheliche Abstammung (454). — Unterhaltspflicht (456). — Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern (460). — Allgemeine Vorschriften (461). — Elterliche Gewalt (461). — Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes (462). — Erziehung (463). — Vermögensverwaltung (464). — Elterliche Nutznießung (465). — Elterliche Gewalt der Mutter (468). — Obervormundschaftliche Ein- schränkungen (471). — Ruhen und Beendigung der elterlichen Gewalt (474). — Rechtsverhältniß der Kinder aus ungültigen Ehen (477). — Rechtsverhältniß der unehelichen Kinder (478). — Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters (480). — Ansprüche der Mutter (482). — Legiti-	

	Seite
mation unehelicher Kinder (484). — Annahme an Kindes Statt (486). — Feststellung familienrechtlicher Verhältnisse (489)	454
Vormundschaft (490). — Grundzüge des Vormundschaftsrechts im Entwurf (491). — Altersvormundschaft (491). — Anordnung (491). — Führung (493). — Allgemeine Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts (497). — Befreite Vormundschaft (498). — Verbindlichkeiten aus Vormundschaft (499). — Beendigung (499). — Familienrat (500). — Gemeindewaisenrat (501). — Vormundschaft über Volljährige (501). — Pflegschaft (503)	490

Achter Abschnitt.

Das Erbrecht des Entwurfes.

Charakter des Erbrechts im Entwurf (505). — Individualistischer Aufbau (505)	505
Allgemeine Vorschriften (508). — Testamentliche Verfügung (508). — Erbeinsetzung (511). — Einsetzung eines Nacherben (511). — Nacherbschaft auf den Überrest (515). — Vermächtnis (515). — Abschaffung der dinglichen Wirkung (515). — Einzelbestimmungen (516). — Auflage (519). Testamentvollstrecker (521). — Errichtung testamentlicher Verfügungen (522). — Verbot der gemeinschaftlichen Testamente (523). — Ordentliche Testamentform (523). — Außerordentliche Testamentformen (524). — Verfahren mit Testamenten (525). — Aufhebung und Widerruf (526)	508
Verfügung von Todes wegen durch Vertrag (526). — Erbeinsetzungsvertrag (526). — Vermächtnisvertrag (529)	526
Gesetzliche Erbfolge (529). — Folgeordnung der Blutsverwandten (529). — Erbrecht des überlebenden Ehegatten (532). — Erbschaftberufungen (534). — Erbrecht des Fiskus (535). — Pflichtteil (535). — Gestaltung des Pflichtteilsanspruchs (537). — Berechnung des Pflichtteils (539). — Pflichtteilsanspruch und Pflichtteilslast (541). — Entziehung des Pflichtteils (541). — Außerordentlicher Pflichtteil (544)	529
Erbverzicht (545). — Keine Wirkung für Nachkommen (546)	545
Rechtsstellung des Erben (548). — Erwerb der Erbschaft (548). — Ausschlagung (549). — Erbnunwürdigkeit (550). — Wirkungen des Erbschaftserwerbes (551). — Verhältnis der Miterben (551). — Erbgewere (552). — Beerdigungspflicht (553). — Stellung des provisorischen Erben (553). — Fürsorge des Nachlassgerichts (553). — Erbschein (554). — Erbschaftsanspruch (555). — Inventarrecht (557). — Gestaltung der Schuldenhaftung des Erben und ihrer Beschränkung (559). — Nachlasskonkurs (560). — Abzugseinrede (561). — Einstellung der Zwangsvollstreckung (562). — Aufgebot (562). — Einzelbestimmungen (563). — Auseinandersetzung der Miterben (563). — Ausgleichungsansprüche (564)	548
Vorbehalte des Einführungsgesetzes zu Gunsten deutschrechtlicher Sondererbsfolge (566). — Behandlung des bäuerlichen Anerbenrechts (567). — Charakter der Bestimmungen über Anerbenrecht (571)	566

Neunter Abschnitt.

Die Zukunft des Entwurfs.

	Seite
Was soll geschehen? (572). — Die gemachten Vorschläge (572). — Allgemeines Einverständnis über die Notwendigkeit einer zweiten Lesung (572). — Wünsche nach baldiger Vollendung derselben durch die alte oder eine unwesentlich veränderte Kommission (572). — Stimmung eines Theiles der Juristenwelt (573). — Stimmung in nichtjuristischen Kreisen (576). — Der Vorschlag Bekkers (577). — Die Meinung von Sibitz (581). — Vertwörfung des ganzen Entwurfs durch Dahn (582). — Bährs Hinweis auf den Ausweg flüchtiger Gesetzgebung (584). — Notwendigkeit und Ausführbarkeit des Versuches einer Umschmelzung (584). — Hölder (585). — Zitelmann (585). — Gegenentwürfe, besonders Bähr (587). — Erfordernis der Einsetzung einer neuen Kommission (588). — Vorbereitung ihres Werkes durch die Beschäftigung weiterer Volkskreise mit dem Gesetzbuch (588). — Zusammenziehung der neuen Kommission (589). — Verfahren derselben (591). — Zukunftsaussichten (592)	572

Schriftenverzeichnis.

Zum Verständniß der in abgekürzter Form beigebrachten Citate wird hier eine Zusammenstellung der den ganzen Entwurf betreffenden Litteratur vorangeschickt. Die Arbeiten über einzelne Teile des Entwurfes sind am gehörigen Ort unter ausreichender Bezeichnung angeführt.

Der „Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich“ ist nach der amtlichen Ausgabe, Berlin und Leipzig 1888, citirt. — Eine Ausgabe mit Kommentar bietet P. Alexander-Rak, Erläuternde Anmerkungen zu den Vorschriften des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Berlin 1888.

Die „Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich“ sind nach der amtlichen Ausgabe, Berlin 1888, Bd. I—V, citirt. Wo eine Bandzahl nicht angegeben ist, bezieht sich das Citat auf denjenigen Band, welcher das gerade besprochene Buch des Entwurfes behandelt; mithin: in Abschn. IV auf Bd. I, in Abschn. V auf Bd. II, in Abschn. VI auf Bd. III, in Abschn. VII auf Bd. IV, in Abschn. VIII auf Bd. V.

Sachregister zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und den dazu herausgegebenen Motiven, nebst Inhaltsübersicht über die fünf Bände der Motive, bearbeitet vom Amtsrichter Jagow, Berlin und Leipzig 1888.

Sachregister zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, bearbeitet von M. Greiff, Berlin 1888.

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Erste Lesung. Ausgearbeitet durch die vom Bundesrate berufene Kommission. Nebst Motiven. Amtliche Ausgabe. Berlin und Leipzig 1888. — Citirt: E. G.

Folgende Sammelwerke, Zeitschriften u. s. w. enthalten Besprechungen des Entwurfes:

Bekker und Fischer, Beiträge zur Erläuterung und Beurteilung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Berlin 1888 u. 1889. Citirt als „Beiträge“ unter Angabe des

einzelnen „Heftes“. — Veröffentlicht waren bis zum Abschluß dieser Arbeit: Heft 1 Bierhaus; Heft 2 Bekker; Heft 3 Meißcheider; Heft 4 Koch; Heft 5 von List; Heft 6 Fischer; Heft 7/8 Zitelmann; Heft 11 Lothar Seuffert; Heft 12 Bernhöft; Heft 13 Cofax; Heft 14 Kreck; Heft 16 Peterßen.

Gutachten aus dem Anwaltstande über die erste Lesung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuchs, herausgegeben im Auftrage des Deutschen Anwalt-Vereines von den Rechtsanwältinnen Adams, Wilke, Mecke, Hartmann, Grythropel, Berlin 1888 u. 89. Citiert als „Gutachten“ unter Angabe der Seitenzahl; die Sammlung erscheint zwar in einzelnen Heften, jedoch mit fortlaufenden Seitenzahlen. — Veröffentlicht waren bis zum Abschluß dieser Arbeit 10 Hefte; in Heft 1 Gutachten von Mecke, Kaufen, Lindelmann II, Martinus, David; Heft 2 Lehmann, Fachsenburg, Cohn; Heft 3 Reag, Westrum; Heft 4 Gebhart, Verolzheimer, Kempf; Heft 5 Hartmann, Scholler, Wernick; Heft 6 Staub, Fuld, Lindelmann II, Stein; Heft 7 Hellmann, Reag, Horwitz; Heft 8 Martinus, Wolf, Kieß; Heft 9 Boyens, Reag; Heft 10 Klöppel, Kaufen, Löwenfeld.

Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, herausgegeben von M. Seydel, München und Leipzig; citiert: Krit. V. J. Schr. — Darin Bd. 30 S. 321 ff. u. 481 ff. eine Besprechung des Entwurfes von D. Bähr; dieselbe ist gemeint, wenn Bähr ohne Zusatz angeführt wird.

Archiv für die civilistische Praxis, herausgegeben von Degenkolb, Franklin, Hartmann, Mandry und v. Kohlhaas, Freiburg i./B.; citiert: Arch. f. d. civ. Pr. — Darin Bd. 73 S. 1 bis 160 Hölder, Zum Allgemeinen Teil des Entwurfes, S. 309 bis 407 G. Hartmann, Der Civilgesetzentwurf, das Aquitätsprinzip und die Richterstellung, S. 225—235 Rudloff, Glossen zum Civilgesetzentwurf, sowie S. 161 ff. u. 408 ff. Aufsätze zu einzelnen Lehren von Laband, Kohlhaas und Brühl; Bd. 74 S. 1 ff. u. 299 ff. Aufsätze von Laband, Hirschius, Bolze, Wendt, Rudolph, Lenel, v. Meibom, v. Scheurl, Brühl, Weismann und Kolligs.

Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, herausgegeben von R. v. Jhering, Jena; citiert: Jahrb. f. Dogm. — Darin Bd. 27 (N. F. Bd. 15) Aufsätze von Schloßmann, Ehrenberg, Pappenheim, Strohal.

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts in besonderer Beziehung auf das Preussische Recht, begründet von J. A. Gruchot, herausgegeben von Raskow und Künkel, Berlin; citiert: Beitr. z. Erl. des deut. R. — Darin Bd. 32 S. 611 ff. u. 852 ff., Bd. 33 S. 64 ff. u. 388 ff.: „Beiträge zur Erklärung und Würdigung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches“. Insbesondere: Klöppel, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich,

- Bd. 32 S. 611 ff.; — Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches vor dem Juristentage, Bd. 32 S. 852 ff.; — Das Familien- und Erbrecht des Entwurfs zum bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 33 S. 64 ff. u. 338 ff.; — Erklärung S. 405—406. — Ferner Literaturübersichten von Neumann (vgl. unten) und in Bd. 32 S. 656 ff. Kühnast (erbrechtliche Studie), in Bd. 33 S. 364 ff. Rothenberg (Regreß des Bürgen).
- Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart**, herausgegeben von Grünhut, Wien; citiert: Zeitschr. f. d. Privat- u. öff. R. der Gegenwart. — Darin Bd. 15 S. 673—689 Unger (die Citate S. 19 Anm. 5, 165 Anm. 3 u. 237 Anm. 2 geben in Folge eines Verfehlers dafür die Seitenzahlen eines Sonderabdrucks); Bd. 16 S. 545 ff. Mittels.
- Archiv für bürgerliches Recht**, herausgegeben von J. Kohler und W. Ring, Berlin; citiert: Arch. f. bürg. R. — Darin Bd. 1 S. 1—189: E. Schwarz, Die Geschichte der privatrechtlichen Modifikationsbestrebungen in Deutschland und die Entstehungsgeschichte des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich; S. 190—232: W. Ring, Der Entwurf und seine Beurteiler; S. 233—326: Aufsätze von Bähr, Mataja, Kohler; Bd. 2 Heft 1: Aufsätze von E. Fuchs, L. Jacobi, Gerson, Hilde.
- Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik**, herausgegeben von H. Braun, Tübingen. In Bd. 2: A. Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen; citiert: Menger.
- Annalen der Großherzoglich Badischen Gerichte**. Darin Bd. 54 u. 55 eine Abhandlung von Hachenburg, Das französisch-badische Recht und das deutsche bürgerliche Gesetzbuch.
- Verhandlungen des neunzehnten deutschen Juristentages**, herausgegeben von dem Schriftführeramt der ständigen Deputation; Berlin und Leipzig 1888. — Darin Bd. 1 Gutachten von Otto Freiherrn v. Bilsenndorff, A. Sammers; Bd. 2 Gutachten von v. Meibom, Friedensburg, Fuld, Rosin, Pfaff, Kohler, Eck, D. Gierke, Fischer; Bd. 3 Stenographische Berichte.
- Verhandlungen des zwanzigsten deutschen Juristentages**, herausgegeben von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation, Berlin u. Leipzig 1889. — Darin Bd. 1 Gutachten von E. Laué, Wilke, Munk, H. Dove, Strüßki, Cosack, B. Hilde, H. Staub, E. Hölde, Heinsen, Bähr, Hanaußel; Bd. 2 Gutachten von Roffka, H. V. Simon, F. Endemann, Reag, Otto Mayer, L. Jacobi, Brie, Jäckel, Fischer. Ein dritter Band, der demnächst ausgegeben wird, konnte noch nicht benutzt werden.

Einzelschriften, die den Entwurf im Ganzen betreffen:
 D. Bähr, Das bürgerliche Gesetzbuch und die Zukunft der deutschen Rechtsprechung; Sonderabdruck aus den Grenzboten. Leipzig 1888.

- F. Dahn**, Vorwort zu „Bemerkungen über den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich“; Sonderabdruck aus Nr. 834 der Schlesischen Zeitung vom 27. November 1888.
- R. Diefel**, Über das neue bürgerliche Gesetzbuch für Montenegro und die Bedeutung seiner Grundsätze für die Kodifikation im allgemeinen, mit Bemerkungen über den neuen Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches. Marburg 1888.
- E. Fuchs**, Das Wesen der Dinglichkeit. Ein Beitrag zur allgemeinen Rechtslehre und zur Kritik des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Berlin 1889.
- D. Gierte**, Die sociale Aufgabe des Privatrechts. Vortrag gehalten am 5. April 1889 in der juristischen Gesellschaft zu Wien. Berlin 1889.
- Ludwig Goldschmidt**, Kritische Erörterungen zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Erstes Heft: Die formalen Mängel des Entwurfes. Leipzig 1889. Citiert: L. Goldschmidt.
- G. Hölder**, Über den Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches. Vortrag gehalten am 20. März 1889 in der juristischen Gesellschaft zu Wien. Erlangen u. Leipzig 1889.
- L. Jacobi**, Entstehung und Inhalt des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Einleitender Vortrag gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Berlin am 12. Mai 1888. Berlin 1888.
- J. E. Runke**, Betrachtungen über den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich v. J. 1888. Leipziger Dekanatsprogramm zur Feier des Andenkens an Hofrat C. F. Rees am 13. Februar 1889.
- F. Reike**, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und das Preussische Allgemeine Landrecht. Eine vergleichende Darstellung zur Einführung in das Studium des Entwurfes. Leipzig 1889.
- H. G. Opitz**, Gutachten über den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Erstattet für den Landeskulturrat des Königreichs Sachsen. Leipzig 1889.
- F. Poland**, Bemerkungen zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Dresden 1888.
- B. Schilling**, Aphorismen zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Sonderabdruck aus der Kölnischen Volkszeitung. Köln 1888.
- F. Bródlowski**, Kodifikationsfragen und Kritik des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Prag 1888.

Literaturüberichten:

- Neumann in den Beitr. z. Erläut. des deutsch. R. Bd. 32 S. 679 bis 683, 871—885, Bd. 33 S. 93—106, 383—405.
 Ring im Arch. f. bürg. R. Bd. 1 S. 190—232.
 Cosack in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 35 S. 578—594.
 Leonhard im Centralblatt für Rechtswissenschaft, herausgegeben von v. Kirchenheim, Stuttgart, Bd. 7 u. 8.
 Bähr, Krit. Vierteljahrschrift Bd. 31 S. 351—372.

Erst nach Abschluß der Arbeit sind mir zugegangen:

- Heft 11 der Gutachten aus dem Anwaltstande. Darin: Friß Meyer, Die Lehre von den Zeitbestimmungen, Bedingungen und Befristungen und der Anspruchsverjährung nach dem Entwurfe u. s. w.; Meß I, Vorschlag zur Aufnahme einiger allgemeinen Normen über die Benutzung der fließenden Gewässer (Wasserrecht) in den Entwurf u. s. w.; Westrum, Einige Bemerkungen zum Buch IV Abschnitt 2 Titel 1 des Entwurfs u. s. w.; Wilke, Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteil. — Friß Meyer rügt gleich uns die Verabsäumung von Vorschriften zum Schutze der Sonntagsruhe (S. 936 bis 937), erklärt die meisten Bestimmungen über Bedingungen und Befristungen für „total überflüssig und doktrinär“ (S. 937—945), bekämpft die Aufnahme der Lehre von der „Voraussetzung“ (S. 939), erblickt in dem Abschnitt über die Anspruchsverjährung ein in Paragraphen gefaßtes Stück des Windscheid'schen Pandektenlehrbuchs (S. 945—954) und verwirft durchweg den Anspruchsbegriff des Entwurfs als Wiedergabe der römischen actio (S. 946 ff.). — Meß I schlägt eine Anzahl von Zusatzparagraphen hinter § 781 über die Rechtsverhältnisse an öffentlichen Gewässern vor (S. 966 bis 968); im übrigen bekennt er sich als „überzeugten Anhänger des Entwurfs“ (S. 955). — Die Aufsätze von Westrum und Wilke konnten noch bei der Korrektur benutzt werden.
2. Jacobi, Miete und Pacht. Ihre Stellung in der Kulturgeschichte, im Privatrecht und im Systeme des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Berlin 1889. — Darin nähere Ausführung und Begründung der an den betreffenden Stellen dieses Buches bereits erwähnten Einwendungen des Verfassers gegen den Entwurf und Gegenvorschläge im Sinne des Preussischen Landrechts.

Erster Abschnitt.

Der Geist des Entwurfes im allgemeinen.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich ist veröffentlicht¹⁾.

Erfüllt er annäherungsweise die ihm gestellte Aufgabe? Verheißt er uns ein zugleich wahrhaft deutsches und wahrhaft modernes Recht, geboren aus dem ureigenen Geiste unseres Volkes und ausgestaltet aus der Kraft und Fülle unseres Zeitbewußtseins, abschließend das Ringen von Jahrhunderten und grundlegend für eine ferne Zukunft? Bringt er für das, was er zerstören will, einen Ersatz, der die uns zugemuteten Opfer aufwiegt? Schöpft er das Recht, welches uns beherrschen soll, aus dem tiefen Born des nationalen Bewußtseins? Spricht er deutsch zum deutschen Volke, auf daß er die tiefen Wunden endgültig heile, die mehr noch als die Reception des fremden Rechtes der durch sie erzeugte Zwiespalt zwischen der Gedankenwelt der deutschen Juristen und den volkstümlichen Rechtsanschauungen unseres Rechtslebens vor Zeiten schlug? Krönt er die mühevolle Arbeit der letzten Menschenalter, die uns langsam freilich und nicht ohne Rückschläge, aber doch im ganzen merklich und stetig dem Ziele einer Wiederherstellung der verlorenen Einheit zwischen Recht und Volk genähert hat? Verstand er es, dem arbeitenden Geiste unserer Rechtsgeschichte geheime Gedanken abzulauschen, die er nunmehr über innere

¹⁾ Über „Die Entstehungsgeschichte eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich“ handelt F. Vierhäuser, Heft 1 der Beiträge von Bekker und Fischer; ferner E. Schwarz im Archiv für bürgerl. R. I S. 1—189; in Kürze auch Jacobi, Entstehung und Inhalt des Entw. u. f. w. S. 1—9.

Gährungen und äußere Hemmungen hinweg an das Licht fördert und in zukunftreichen Gebilden verkörpert? Ist er sich der sittlichen und socialen Bedeutung einer Kodifikation des Privatrechtes bewußt geworden und nimmt er nun mutvoll Stellung zu den Lebensproblemen unserer heutigen Gesellschaft, auf daß er an seinem Teile dahin wirke, alte Schäden zu heilen und die Saat künftigen Segens auszustreuen?

Vor uns liegt ein stattliches Werk. Aus jeder Zeile desselben errät der Kundige die gewissenhafte, mühsame, ausdauernde Arbeit, welche in treuer Hingabe an das übertragene Amt sachmännisch gebildete und scharfsinnige Männer der großen Aufgabe gewidmet haben. Ein ungeheures, schwer übersehbares Material ist gesammelt, verglichen, bewältigt. Auf sorgfältigster Erwägung des Für und Wider beruht jede einzelne Entscheidung, ja die Fassung jedes Satzes und die Wahl jedes Wortes, und nicht zum mindesten der an zahlreichen Stellen gefaßte Entschluß der Selbstbeschränkung, der im Texte keine andere Spur als die des Schweigens hinterlassen hat. Durch und durch ströht der Entwurf von Gelehrsamkeit. Juristischer Feinheiten, kunstvoller Konstruktionen, sauberer Unterscheidungen ist er voll. Nicht ganz, aber doch über Erwarten ist es gealückt, die aus der Verteilung der einzelnen Abschnitte unter verschiedene Redaktoren erwachsenen Gefahren zu überwinden und den einheitlichen Charakter des Ganzen zu wahren. Stolz mag die Kommission sich rühmen, ein Muster dessen uns hinzustellen, was deutscher Fleiß im Bunde mit modernster Technik vermag.

Mit um so schwererem Herzen muß es gesagt werden: die Antwort auf die Fragen, mit denen wir an den Entwurf herantraten, — sie lautet „Nein“!

Wird dieser Entwurf nicht in diesem oder jenem wohlgelungenen Detail, sondern als Ganzes betrachtet, wird er auf Herz und Nieren geprüft und nach dem Geiste befragt, der in ihm lebt, so mag er manche lobenswerte Eigenschaft offenbaren. Nur ist er nicht deutsch, nur ist er nicht volkstümlich, nur ist er nicht schöpferisch — und der sittliche und sociale Beruf einer neuen Privatrechtsordnung scheint in seinen Horizont überhaupt nicht eingetreten zu sein! Was er uns bietet, das ist in seinem letzten Kern ein in Gesetzesparagraphen gegoffenes Pandektenkompodium. Selbstverständlich mit umfassenden Konzessionen an das deutsche und moderne Recht, mit Weglassung vieler noch vegetierender römischer Institute und mit Aufnahme zahlreicher einheimischer Rechtsbildungen, ohne die nun einmal ein Recht

der Gegenwart nicht denkbar ist. Aber das innere Gerüst des ganzen Baues vom Fundament bis zum Giebel entstammt der Gedankenwerkstätte einer vom germanischen Rechtsgeiste in der Tiefe unberührten romanistischen Doktrin, und fast wie ein fremdartiger Stoff nur ist das deutsche Recht ihm eingefügt, überall so behauen und beschnitten, wie es die reinen Linien des stilvollen Kunstbaues am wenigsten zu stören schien. Mit jedem seiner Sätze wendet dieses Gesetzbuch sich an den gelehrten Juristen, aber zum deutschen Volke spricht es nicht — nicht zu seinen Ohren, geschweige denn zu seinem Herzen. In kahle Abstraktionen löst es auf, was von urständigem und sinnfälligem Rechte noch unter uns lebt; starrem Formalismus und dürrem Schematismus opfert es den Ideenreichtum und die organische Gestaltenfülle unserer vaterländischen Rechtsbildung. Und arm, unbeschreiblich arm erweist es sich an schöpferischen Gedanken. In der Hauptsache begnügt es sich mit einer Kodifikation des *usus modernus pandectarum*, den es durch einzelne Entlehnungen aus den neueren Gesetzbüchern, durch Wiedergabe von einigem schon vorhandenen Reichsrecht und durch Verallgemeinerung gewisser bisher nur in mehr oder minder übereinstimmenden Landesgesetzen durchgeführter Reformen ergänzt. Wo es aber ausnahmsweise Neues bringt, entbehrt es infolge seiner Grundrichtung von vornherein der gesunden und unverkümmerten Zeugungskraft. Nur aus Lebendigem geht Lebendiges hervor. Wahrhaft Lebendiges wird kein Gesetzgeber schaffen, der sich gegen den frischen Lebensquell alles Rechtes verschließt! Der sich abkehrt von der Seele seines Volkes und den Pulsschlag seiner Zeit überhört, künstlich sich isolierend, weil er in seiner weltgeschichtlichen Aufgabe nur oder doch zunächst ein Problem juristischer Technik erblickt, das man am besten fern vom Lärm der Gasse in vornehmer Zurückgezogenheit löst! Der eine Neuordnung des Privatrechtes unternimmt, ohne zu begreifen, daß er hiermit eine sociale That vollziehen, daß er ein gutes Stück der Verantwortung für die künftige Gestaltung der sittlichen und wirtschaftlichen Zustände auf sich laden soll — und dies in einem Zeitalter, in welchem den gesellschaftlichen Körper eine innere Bewegung durchbebt, deren Fortgang über Sein oder Nichtsein unserer Kultur entscheiden mag! Oder wäre dieser Vorwurf dem Entwurfe gegenüber unbegründet? Wohnt ihm dennoch etwa eine verborgene sociale Tendenz inne? Aber dann wäre dies die individualistische und einseitig kapitalistische Tendenz des reinsten Manchesterturns, es wäre jene gemeinschaftsfeindliche, auf die Stärkung des Starken gegen den Schwachen zielende, in Wahrheit antisociale Richtung, mit der